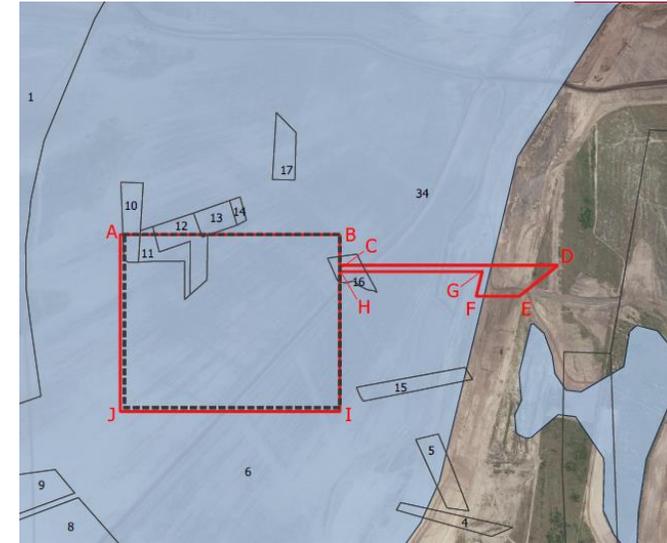




STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

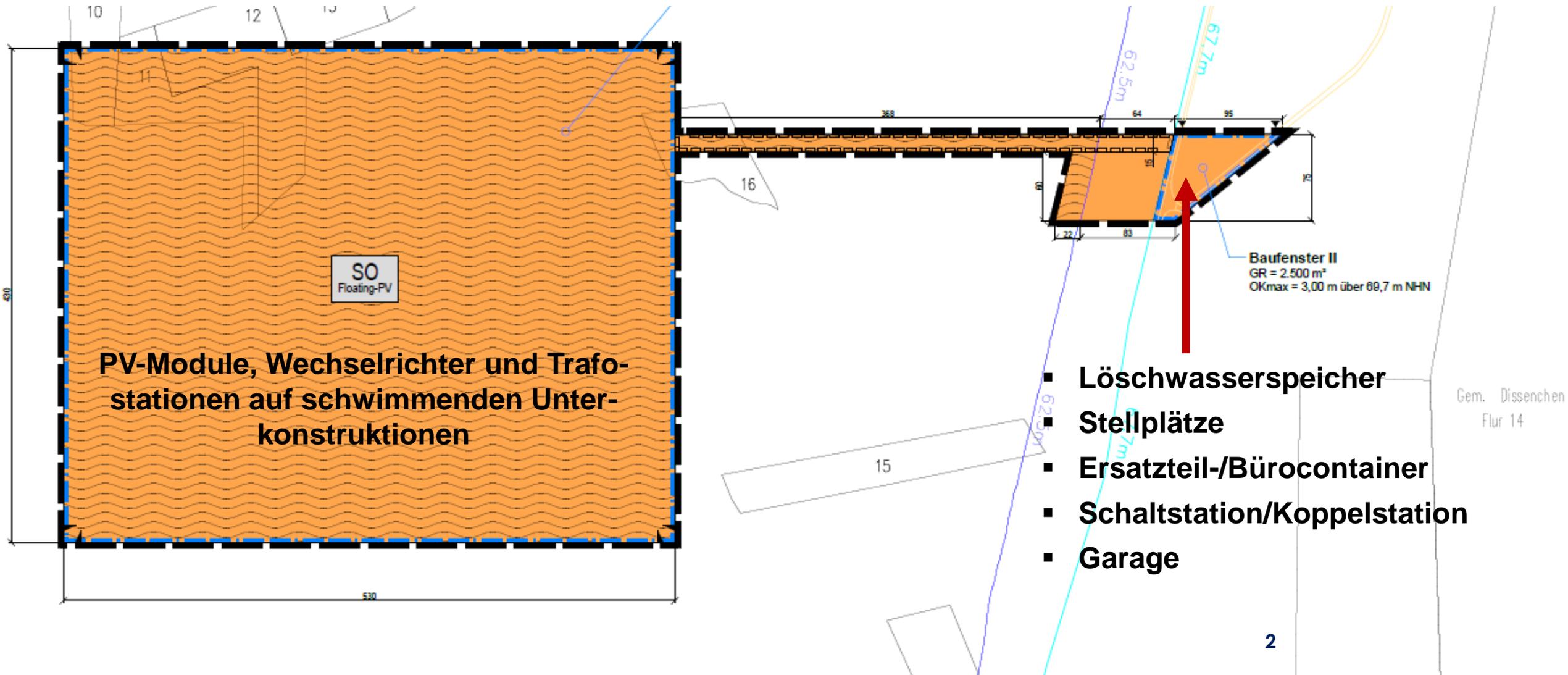
Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss

Ausschusssitzungen April 2022





Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss





Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss



Abbildung 1: Unterkonstruktion für die Ausbaustufe 1 - Hauptanlage (2)

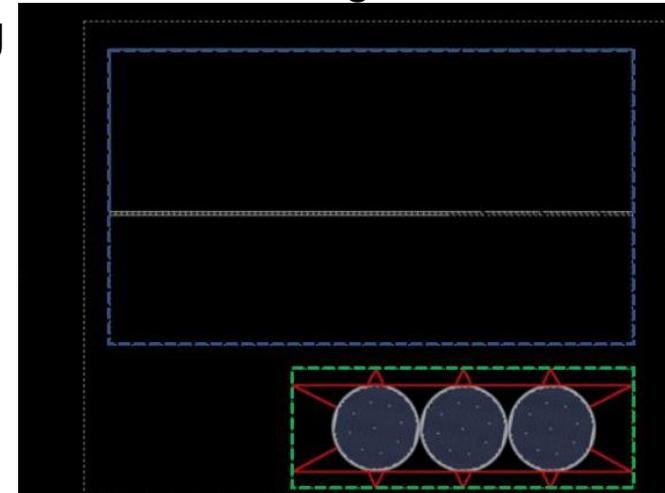
Quelle: Zimmermann PV Floating



Abbildung 2: Unterkonstruktion für die Ausbaustufe 2 (Ringstruktur) (3)

Quelle: Ocean Sun AS

- Errichtung der Gesamtanlage in 2 Ausbaustufen
- Hauptanlage mit ca. 12 ha und 21 MWp im nördlichen Bereich mit rechteckiger Konstruktion voraussichtl. in 1./2. Q 2023
- Ausbaustufe mit ca. 6 ha und 2 MWp im südlichen Bereich (3 Kreise je 71 m Durchmesser) im gefluteten Zustand
- Jeweils gesonderte Baugenehmigungsverfahren
- In Vorbereitung der Baumaßnahmen erfolgte geotechnische Vergütung des Bodens nach Bergrecht





Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss



3. Fortschreibung des Masterplans Cottbuser Ostsee mit dargestellter FPV-Anlage mit Darstellung der Abstände der Anlage zu den Seeufnern

- Stand Planverfahren: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt
- Amt Peitz und Kreisverwaltung Spree-Neiße haben Bedenken gegen Errichtung der Anlage geäußert – negative Auswirkungen des Vorhabens auf vorrangige touristische Entwicklung des Sees/Hafen Neuendorf befürchtet
- Nachfolgend Tourismusgutachten eingeholt mit Fazit:
 - keine substantielle Beschädigung der touristischen Potenziale des Sees durch die PV-Anlage zu befürchten
 - See bietet trotz des Flächenverbrauchs der Anlage mehr als ausreichend Fläche für die angestrebten Wassersportaktivitäten, ohne dass es zu Konflikten zwischen Wassersportlern kommt.
 - Mit den geringfügigen optischen Beeinträchtigungen lässt sich aus touristischer Sicht Ablehnung der Anlage nicht rechtfertigen
- Fachverwaltung empfiehlt, die Bauleitplanverfahren unter Beibehaltung der bisherigen Zielstellung fortzuführen.